

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2001	ausgegeben zu Saarbrücken, 21. September 2001	Nr. 32
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Studienordnung der Studiengänge Informatik als berufliche
Fachrichtung und Informatik als allgemeinbildendes Fach
(Abschluss: 1. Staatsprüfung). Vom 31. Mai 2001 508

Studienordnung der Studiengänge Informatik als berufliche Fachrichtung und Informatik als allgemeinbildendes Fach (Abschluss: 1. Staatsprüfung)

Vom 31. Mai 2001

Die Universität des Saarlandes hat aufgrund von § 66 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982) folgende Studienordnung der Studiengänge Informatik für das Lehramt an beruflichen Schulen erlassen, die hiermit verkündet wird:

I. Allgemeine Bedingungen

§ 1 Studienziel und Gliederung des Studiums

II. Erster Studienabschnitt für Informatik als berufliche Fachrichtung

§ 2 Studienplan

§ 3 Studienleistungen

III. Zweiter Studienabschnitt für Informatik als beruflich Fachrichtung

§ 4 Studiengegenstände

§ 5 Studienplan

§ 6 Studienleistungen

IV. Erster Studienabschnitt für Informatik als allgemeinbildendes Fach

§ 7 Studienplan

§ 8 Studienleistungen

V. Zweiter Studienabschnitt für Informatik als allgemeinbildendes Fach

§ 9 Studiengegenstände

§ 10 Studienplan

§ 11 Studienleistungen

VI. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Studienziel und Gliederung des Studiums

(1) Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums der Informatik auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 22. September 1981 (Amtsbl. S. 737), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 1996 (Amtsbl. S. 718).

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Abschnitt wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen, der zweite mit der 1. Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen.

II. Erster Studienabschnitt für Informatik als berufliche Fachrichtung

§ 2

Studienplan

(1) Der Studienplan geht davon aus, dass das Studium in einem Wintersemester begonnen wird.

(2) Der erste Studienabschnitt umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen (die angegebenen Stundenzahlen haben den Charakter von Richtwerten). Der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen ist in Semesterwochenstunden (SWS) angegeben.

- Programmierung (4 SWS Vorlesungen und 2 SWS Übungen)
- Rechnerorganisation (4 SWS Vorlesungen und 2 SWS Übungen)
- Automaten, Berechenbarkeit und Komplexität (4 SWS Vorlesungen und 2 SWS Übungen)
- Logik, Semantik und Verifikation (4 SWS Vorlesungen und 2 SWS Übungen) (wenn das allgemeinbildende Fach Mathematik ist)
- Grundlagen von Datenstrukturen und Algorithmen (4 SWS Vorlesungen und 2 SWS Übungen)
- Proseminar aus dem Gebiet der Informatik (2 SWS)

- Softwarepraktikum (2 SWS Vorlesungen und 4 SWS Übungen)
- Hardware-Praktikum (4 SWS)
- Analysis I und Lineare Algebra I oder alternativ Mathematik für Informatiker I und II, wenn das allgemeinbildende Fach nicht Mathematik ist.

Der Gesamtumfang des ersten Studienabschnitts beträgt somit 42 SWS bzw. 48 SWS.

§ 3

Studienleistungen

(1) Die Zwischenprüfung für den Studiengang Informatik als berufliche Fachrichtung für das Lehramt an beruflichen Schulen besteht in der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Programmierung“, „Rechnerorganisation“, „Automaten, Berechenbarkeit und Komplexität“, „Logik, Semantik und Verifikation“ (wenn das allgemeinbildende Fach Mathematik ist), „Grundlagen von Datenstrukturen und Algorithmen“, dem Proseminar, dem Softwarepraktikum, dem Hardware-Praktikum und entweder Analysis I und Lineare Algebra I oder Mathematik für Informatiker I und II (diese Mathematikvorlesungen, wenn das allgemeinbildende Fach nicht Mathematik ist). Die erfolgreiche Teilnahme wird durch die Vorlage der entsprechenden Scheine nachgewiesen.

(2) Die für die Vergabe dieser Übungs- und Praktikumsscheine im einzelnen zu erbringenden Studienleistungen werden zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

III. Zweiter Studienabschnitt für Informatik als berufliche Fachrichtung

§ 4

Studiengegenstände

Das Studium der Informatik umfasst im 2. Studienabschnitt die Gebiete:

1. praktische Informatik,
2. theoretische Informatik,
3. Praktikum für Fortgeschrittene,
4. Seminar aus dem Gebiet der Informatik,
5. Fachdidaktik der Informatik.

§ 5 Studienplan

Es wird empfohlen, die folgenden Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts (in der Regel vom 5. bis 8. Fachsemester) zu besuchen:

- zwei Stammvorlesungen aus der theoretischen Informatik (12 SWS),
- zwei Stammvorlesungen aus der praktischen Informatik (12 SWS),
- Spezialvorlesungen aus dem Gebiet der praktischen Informatik (12 SWS), wenn das allgemeinbildende Fach Mathematik ist, und (6 SWS), wenn das allgemeinbildende Fach nicht Mathematik ist,
- ein Seminar aus dem Gebiet der Informatik (2 SWS),
- ein Praktikum für Fortgeschrittene aus dem Gebiet der Informatik (4 SWS),
- Veranstaltungen zur Fachdidaktik der Informatik (4 SWS)

Der 2. Studienabschnitt umfasst somit Veranstaltungen im Umfang von 46 SWS bzw. 40 SWS.

§ 6 Studienleistungen

Nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen sind der beruflichen Fachrichtung Informatik für die Zulassung zur 1. Staatsprüfung folgende Nachweise über Studienleistungen im 2. Studienabschnitt zu erbringen:

1. zwei Scheine zu Stammvorlesungen aus dem Gebiet der theoretischen Informatik,
2. zwei Scheine zu Stammvorlesungen aus dem Gebiet der praktischen Informatik,
3. ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar aus dem Gebiet der Informatik,
4. ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum für Fortgeschrittene aus dem Gebiet der Informatik,
5. Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen zur Fachdidaktik der Informatik im Umfang von 4 SWS.

IV. Erster Studienabschnitt für Informatik als allgemeinbildendes Fach

§ 7 Studienplan

Der erste Studienabschnitt umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen (die angegebenen Stundenzahlen haben den Charakter von Richtwerten). Der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen ist in Semesterwochenstunden (SWS) angegeben. Der Gesamtumfang des ersten Studienabschnitts beträgt somit 34 SWS.

- Programmierung (6 SWS)
- Rechnerorganisation (6 SWS)
- Automaten, Berechenbarkeit und Komplexität (6 SWS)
- Grundlagen von Datenstrukturen und Algorithmen (6 SWS)
- Softwarepraktikum (6 SWS)
- Hardwarepraktikum (4 SWS)

§ 8 Studienleistungen

(1) Die Zwischenprüfung für das allgemeinbildende Fach Informatik für das Lehramt an beruflichen Schulen besteht in der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Programmierung“, „Rechnerorganisation“, „Automaten, Berechenbarkeit und Komplexität“, „Grundlagen von Datenstrukturen und Algorithmen“, dem Softwarepraktikum und dem Hardwarepraktikum. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch die Vorlage der entsprechenden Scheine nachgewiesen.

(2) Die für die Vergabe dieser Übungs- und Praktikumsscheine im einzelnen zu erbringenden Studienleistungen werden zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

V. Zweiter Studienabschnitt für Informatik als allgemeinbildendes Fach

§ 9 Studiengegenstände

Das Studium der Informatik umfasst im 2. Studienabschnitt die Gebiete:

1. praktische Informatik,
2. Praktikum für Fortgeschrittene,
3. Fachdidaktik der Informatik.

§ 10 Studienplan

Es wird empfohlen, die folgenden Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts (in der Regel vom 5. bis 8. Fachsemester) zu besuchen:

1. praktische Informatik (mindestens zwei Stammvorlesungen mit Übungen, 12 SWS),
2. ein Seminar aus dem Gebiet der Informatik (2 SWS),
3. Veranstaltungen zur Fachdidaktik der Informatik (4 SWS).

Der 2. Studienabschnitt umfasst somit Veranstaltungen im Umfang von 18 SWS.

§ 11 Studienleistungen

Nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen sind im allgemeinbildenden Fach Informatik für die Zulassung zur 1. Staatsprüfung folgende Nachweise über Studienleistungen im 2. Studienabschnitt zu erbringen:

1. zwei Scheine zu Stammvorlesungen aus dem Gebiet der praktischen Informatik,
2. ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar aus dem Gebiet der Informatik,
3. Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen zur Fachdidaktik der Informatik im Umfang von 4 SWS.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie ist verbindlich für alle Studierenden, welche nach diesem Zeitpunkt mit dem Studium der Informatik für das Lehramt an beruflichen Schulen oder dem zweiten Studienabschnitt dieses Studiums beginnen.

(2) Für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Ordnung einen Studienabschnitt begonnen haben, gilt die Studienordnung für Diplom-Informatiker bis zur Beendigung des begonnenen Studienabschnitts fort, für den ersten Studienabschnitt jedoch längstens zwei Jahre sowie für den zweiten Studienabschnitt längstens drei Jahre.

(3) Auf ihren Antrag hin können Studierende im Falle von Absatz 2 nach den bisherigen Regelungen studieren.

Saarbrücken, 6. September 2001

Die Universitätspräsidentin
Univ.-Prof. Dr. Margret Wintermantel